

Schieds- und Schlichtungsgebühren

Schiedsgebühren

Für die Durchführung des Schiedsverfahrens sind folgende Schiedsgebühren zu entrichten:

Streitwert in EURO bis	Verfahrensgebühr in EURO
4.000,--	800,-- plus USt
8.000,--	1.600,-- plus USt
24.000,--	2.500,-- plus USt
40.000,--	4.000,-- plus USt
56.000,--	5.600,-- plus USt
80.000,--	8.000,-- plus USt
240.000,--	12.000,-- plus USt
über 240.000,--	4 % plus USt ; mind. 12.000,-- plus USt

Diese Schiedsgebühren decken die Arbeit des Schiedsrichters (einschließlich der in seiner Kanzlei durchzuführenden Schreib- und Ausfertigungsarbeiten) ab. Entscheidet ein Senat beträgt die Schiedsgebühr das Doppelte, wovon der Vorsitzende 50 % und die Beisitzer je 25 % erhalten.

SCHLICHTUNGSGEBÜHREN

Einschreibgebühr (inkl. Gebühr für Schlichterbestellung)¹: EUR 50,--

Honorar für Schlichter^{2, 3}:

Für das Aktenstudium und eine Maximal 2-stündige Schlichtungsverhandlung beträgt das Honorar des Schlichters^{4, 5}

Streitwert in EURO bis	Schlichterhonorar in EURO
4.000,---	250,--
8.000,--	350,--
24.000,--	450,--
40.000,--	650,--
56.000,--	750,--
80.000,-- und darüber	850,--

zuzüglich Barauslagenpauschale von EUR 50,--.

Für eine darüber hinaus gehende Tätigkeit des Schlichters haben die Parteien mit dem Schlichter eine gesonderte Honorarvereinbarung abzuschließen.

¹ Nicht refundierbar

² Mangels anderer Vereinbarung der Parteien ist das Honorar von allen Parteien zu gleichen Teilen zu bezahlen

³ Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

⁴ Diese Beträge gelten für einen Einzelschlichter. Bei zwei oder drei Schlichtern sind die genannten Beträge mit dem Faktor 2 bzw. 3 zu multiplizieren

⁵ siehe FN 2